

Textliche Festsetzungen:

In die Wohnungen und sonstigen Aufenthaltsräumen sind aufgrund der Immissionen aus Verkehrslärm gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG bei Neubau oder Modernisierung Schallschutzfenster einzubauen, so dass im Innern der Räume bei geschlossenen Fenstern ein Schallpegel von 55 dB (A) am Tage und 45 dB (A) in der Nacht nicht überschritten wird.

Kennzeichnung:

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflussbereich des früheren Untertagebergbaues.